OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351403/2/Py/TO

Datum:
Linz, 13. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des P Y, vertreten durch Erwachsenenvertreter Dr. T Z, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. W S, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.06.2023, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 02.06.2023, GZ: SJF/SH, hat der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 16.03.2023 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit Schreiben vom 24.04.2023 nachfolgende, zur Durchführung des Verfahrens erforderliche Urkunden bzw. Unterlagen angefordert wurden und der Bf im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ersucht wurde Auskünfte hinsichtlich seiner leiblichen und bereits verstorbenen Mutter zu erteilen:

„Folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
- Lohnzettel des Vaters von März 2023 und April 2023
- Lohnzettel der Stiefmutter der Firma X von Februar 2023 – April 2023
- AMS Bezugsbestätigung der Stiefmutter
- Familienbeihilfebescheid“

In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage und sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Der Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 02.06.2023, gestellt am 06.06.2023 wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und ausgeführt wie folgt:
Zunächst teilt der Einschreiter mit, dass bereits am 16.03.2023 sowie am 07.04.2023 umfassende Aufträge zur Mitwirkungspflicht seitens des Magistrates erteilt wurden, welche auch fristgerecht erledigt wurden. Unmittelbar nach Erhalt der letzten Aufforderung zur Mitwirkung wurde der Beschwerdeführer vom Einschreiter angeschrieben und erhielt dieser weder eine Antwort noch die notwendigen Unterlagen. Festzuhalten ist, dass sich der Betroffene in der Zeit vom 20.03.2023 bis zum 29.03.2023 aufgrund einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen im Neuromed Campus aufhielt und das Krankenhaus aus Angst; es würden hohe Kosten auf ihn zukommen, verlassen hat. Diese

Angst war, wie sich nun herausstellte nicht unberechtigt, da der Beschwerdeführer aufgrund des Umstandes, dass das Verfahren unnötig in die Länge gezogen wurde, eine Rechnung in der Höhe von € 11.612,40 erhalten hat. Hätte die einschreitende Behörde sämtliche Fragen in einer Aufforderung gestellt, wäre das Verfahren schon beendet und wären die Ängste, die leider zu keiner Verbesserung der Symptome geführt haben, nicht nötig gewesen.
Der Beschwerdeführer war und ist sich aufgrund seiner diagonstizierten psychischen Beeinträchtigung nicht bewusst, welche Auswirkungen die Missachtung der Mitwirkungspflicht haben kann, vor allem der mangelnde Versicherungsschutz. Aus diesem Grund wurde eben auch die Erwachsenenvertretung insbesondere für folgende Bereiche ausgesprochen:
- Verwaltung des Einkommens und des Vermögens
- Vertretung vor Ämtern, Gerichten und Behörden
- Vertretung bei Verträgen
- Vertretung in medizinischen Belangen
- Vertretung in sozialrechtlichen Verfahren

Da eine Kooperation mit dem Betroffenen und Einschreiter leider nicht möglich war und weiterhin ist, wurde letztendlich mit den Familienmitgliedern Kontakt aufgenommen und wurden die notwendigen Unterlängen angefordert, die dieser Beschwerde nunmehr beigelegt werden.
Beweis: vorläufiger Entlassungsbrief Neuromed Campus vom 31.03.2023
Als all den Gründen, wird an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, gestellt der ANTRAG der Beschwerde Folge zu geben, den Bescheid ersatzlos aufzuheben und dem Beschwerdeführer die Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie den notwendigen Versicherungsschutz zu gewähren.“

I.3. Mit Schreiben vom 27.07.2023 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 03.08.2023) legte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da sich bereits daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde zudem nicht beantragt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Mit Eingabe vom 16.03.2023 stellte der Bf im Wege seiner Erwachsenenvertretung bei der belangten Behörde einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des

Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG. Zu Vermögen bzw. Einkommen wurden keine Angaben gemacht.
Dem Antrag angefügt waren der Beschluss des BG Linz vom 16.09.2022 über die Bestellung des Erwachsenenvertreters sowie die Substitutionsvollmacht und Kontoauszüge vom 20.08.2022 bis 30.01.2023.

Aufgrund der aus den Kontoauszügen hervorgehenden Transferzahlungen wurde der Bf im Wege der Erwachsenenvertretung mit Mitwirkungsauftrages vom 16.03.2023 aufgefordert, zu diesen Zahlungen eine Stellungnahme abzugeben und nachfolgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. (Unter-)Mietvertrag sowie die aktuelle Mietvorschreibung
b. Aktuelle Wertbemessung des Bausparers
c. Übersicht über alle Finanzprodukte (gestempelt und unterschrieben von der Bank)
d. Kontoauszüge der letzten 6 Monate des Sparkontos mit allen Einkommen und Ausgaben sowie ersichtlichem Kontostand, Namen sowie Kontonummer
e. Neurologisch-psychiatrisches Gutachten von Dr. C R (lt. Bestellungsbeschluss zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter)

Mit E-Mail vom 21.03.2023 wurde vom Erwachsenenvertreter des Bf eine Stellungnahme zu den hinter den Transferzahlungen stehenden Personen abgegeben. Demnach handelt es sich dabei um den Vater, den Bruder, die Schwester sowie einen Freund des Antragstellers. Des Weiteren wurden Kontoauszüge vom Sparkonto vom 29.09.2022 bis 28.02.2023, eine Aufstellung der Wertpapiere per 31.12.2022 des Wertpapierdepots bei der A, eine Finanzübersicht der der A sowie das Neurologisch-psychiatrische Gutachten vom 31.10.2022 vorgelegt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 07.04.2023 wurde der Bf im Wege des Erwachsenenvertreters aufgefordert, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung folgende Unterlagen bzw. Urkunden beizubringen:

- Mietvertrag (Hauptmieter)
- Beiblatt Herr Y J
- Einkommensnachweise / Lohnzettel der letzten drei Monate von Herrn Y J
- Aufenthaltsbestätigung NeuroMed Campus (mit Ein- und Austrittsdatum)
- Kontoauszüge für den Zeitraum 31.01.2023 bis dato vom Konto X inkl. ersichtlichen Namen, Kontonummer und aktuellem Kontostand
- Kontoauszüge vom Sparkonto vom Zeitraum 01.03.2023 bis dato vom Konto Y inkl. ersichtlichen Namen, Kontonummer und aktuellem Kontostand

Des Weiteren wurde zur Vorlage der Befunde des NeuroMed Campus aufgefordert (wenn vorhanden), zur Abgabe einer Stellungnahme zu konkret angeführten Personen und in welchem Verhältnis sie zum Bf stehen sowie zur Abgabe einer Stellungnahme, wo die leibliche Mutter des Bf aufhältig ist.

Mit Eingabe vom 13.04.2023 nahm der Bf im Wege seiner Erwachsenenvertretung zu den Personen Stellung, teilte mit, dass seine leibliche Mutter im Jahr 2010 verstorben ist und übermittelte den Mietvertrag samt Vorschreibungen, das Beiblatt sowie den Lohnzettel vom Vater des Bf, den Entlassungsbrief des Bf aus dem NeuroMed Campus sowie Kontoauszüge von den Konten X und Y.

Mit Schreiben vom 24.04.2023 wurde der Bf im Wege seiner Erwachsenen-vertretung daraufhin aufgefordert, der belangten Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen einer mangelnden Mitwirkung binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung folgende Auskunft zu erteilten:

- Schriftliche Stellungnahme: Name und Geburtsdatum der leiblichen Mutter, hat die leibliche Mutter gearbeitet und besteht daher ein Anspruch auf Waisenpension?

und folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

- Lohnzettel des Vaters von März 2023 und April 2023
- Lohnzettel der Stiefmutter der Firma X von Februar 2023 bis April 2023
- AMS Bezugsbestätigung der Stiefmutter
- Familienbeihilfebescheid

Dieses Schreiben wurde laut dem im Akt einliegenden Postrückschein am 25.04.2023 übernommen.

Da die geforderten Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt wurden wurde mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 02.06.2023 der Antrag des Bf vom 16.03.2023 zurückgewiesen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, zugrunde gelegt:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

III.2. Die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe sind in § 6 Oö. SOHAG festgelegt:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

III.3. Die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel ist in § 14 Oö. SOHAG festgelegt:

„§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

III.4. Die Mitwirkungspflicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist in § 23 Oö. SOHAG festgelegt:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.5. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302). Im Beschluss zum 17.12.2014, Ra 2014/03/0049, führt der VwGH zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verhältnis dessen, was „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“.

Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.6. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. *Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP* – lässt sich Folgendes entnehmen: *„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim*

BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

In § 21 Abs. 4 Oö SOHAG ist angeführt, welche Angaben im Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe zu machen und durch welche Nachweise diese Angaben zu belegen sind; vorrangig beziehen sich die Unterlagen auf die Haushalts-, Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers/der Antragstellerin.

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass der Bf im Wege seiner Erwachsenenvertretung den Mitwirkungsaufträgen vom 16.03.2023 und vom 07.04.2023 nachgekommen ist und die angeforderten Informationen und Nachweise hinsichtlich seiner aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse übermittelt hat. Diese von der belangten Behörde geforderten aktuellen Unterlagen über die finanzielle Situation des Bf sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen sowie Leistungen Dritter zum Antragzeitpunkt ermitteln zu können.

Die im dritten Mitwirkungsauftrag vom 24.04.2023 geforderten Auskünfte und Unterlagen betreffen jedoch keine noch ausstehenden Sachverhaltsermittlungen zur Beurteilung der aktuellen Notlage des Bf, sondern sind darauf gerichtet, allenfalls bestehende Unterhaltsansprüche des Bf zu erheben.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes werden Forderungen gegenüber Dritten nur dann und nur insoweit zu den – vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe einzusetzenden – „eigenen Mitteln" gezählt, als sie verfügbar, d.h. liquide oder doch rasch liquidierbar sind. Entscheidend ist, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung aufgrund seines Anspruches so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird. Andernfalls hat der

Sozialhilfeträger – mit der allfälligen Möglichkeit eines Ersatzanspruches gegenüber dem Primärleistungspflichten – in Vorlage zu treten (vgl. VwGH 21.03.2013, 2010/10/0172; 16.06.2011, 2009/10/0174; 23.11.2012, 2011/10/0201).

Diesbezüglich wird auch auf die Gesetzesmaterialien zu § 14 Oö. SOHAG hingewiesen (vgl. *Oö. Landtag, Beilage 1180/2019, XXVIII. GP* zu § 14 – Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln): *„Die besondere Betonung von 'zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter' (Abs. 1) macht deutlich, dass bestehende Ansprüche alleine - seien sie auch leicht realisierbar - noch keine Anrechnung rechtfertigen. Derartige Ansprüche sind entweder im Rahmen der Bemühungspflicht zu verfolgen (§ 6 Abs. 5) oder dem zuständigen Träger - auf dessen Verlangen - zur Rechtsverfolgung zu übertragen (Abs. 3). Erst tatsächlich realisierte Ansprüche bzw. Leistungen sind dem Einkommen oder dem verwertbaren Vermögen gleichgestellt.“*

Die von der belangten Behörde im dritten Mitwirkungsauftrag vom 24.04.2023 geforderten Unterlagen waren zur Beurteilung des Vorliegens einer Notlage zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bf nicht erforderlich, da sie nicht (mehr) die aktuelle Haushalts-, Einkommens- und Vermögenssituation des Bf betrafen, sondern Erhebungen, ob allenfalls Dritte zu Unterhaltsleistungen an den Bf verpflichtet werden können. Derartige Erhebungen stehen jedoch einer Sachentscheidung über das Bestehen einer aktuellen Notlage des Bf zum Antragszeitpunkt nicht entgegen und können diese daher nicht als Rechtsgrund für die Zurückweisung des Antrages mangels Mitwirkung herangezogen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Bescheid, mit dem der Antrag des Bf vom 16.03.2023 auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe mangels Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen wurde, zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny